Zugehörige Akten Nr. 3121 /

Mikro v. 14.6.67

1966/14 1966/14

Bebauungsplan

„Wolkenbruch" in der Gemarkung Wiesbaden

Für das Gebiet zwischen der Platter Straße und dem Waldrand sowie zwischen der Straße Wolkenbruch und dem Distrikt Untere Hellkund.

Dieser Plan enthält Festsetzungen nach § 9 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 - BBauG - (BGBl. I S. 341)

Diesem Plan ist eine Begründung beigefügt.

Die Landeshauptstadt Wiesbaden - Der Magistrat - hat am 28.6.1977 aufgrund des Artikel 3 § 12 des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2221); i.V.m. § 155a Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) auf folgendes hingewiesen:
Sollte beim Zustandekommen einer Satzung/eines Bebauungsplanes eine Verletzung oder Fortwirkung ist das Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) verletzt worden sein, so ist dieser Fehler nur beachtlich, wenn er binnen eines Jahres, Begründung mit allen 5 Kennzeichnung, beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, Vermessungsamt - Gustav-Stresemann-Ring 15 - schriftlich bezeichnet und glaubhaft gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Landeshauptstadt Wiesbaden
Der Magistrat
Vermessungsamt
I.A.
Techn. Amtmann

Zeichenerklärung

- Flurstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Flurgrenze
- Friedhof
- Mischwald
- Parkanlage
- Eingemessene Bäume
- Eiche
- Buche
- Lärche
- Fichte
- Wasserleitung
- Eisenzaun
- Vorh. Kanalisation mit Fließrichtung

Die diesem Bebauungsplan entgegenstehenden Festlegungen in früheren Plänen gelten hiermit als aufgehoben.

Die in diesem Plan enthaltenen Straßen und Wege, die künftig nicht mehr als öffentliche Verkehrsflächen ausgewiesen sind, werden bei der Durchführung dieses Planes eingezogen, womit ihre Widmung als öffentliche Verkehrsfläche erlischt.

Verbindliche Begrenzungen sind im Plan voll ausgezogen, unverbindliche sind gestrichelt eingetragen.

Die neuen Straßenhöhen sind unterstrichen.

Eine Beurteilung des Baugrundes liegt nicht vor.

Planzeichenerklärung für die Festsetzungen

neue: unverbindlich / verbindlich

1. Grenze des Geltungsbereiches

2. Das Bauland

Reines Wohngebiet — WR

Gebäude
Anzahl der Vollgeschosse (z.B. 3) — Die angegebene Zahl wird als Höchstgrenze festgesetzt. — 3
Hauptrichtung der Gebäude
Straßengrenzen
Nicht überbaubare Grundstücksflächen
Baugrenzen
Grundflächenzahl — GRZ
Geschoßflächenzahl — GFZ
gemäß Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429)
Anzahl der vorgesehenen Wohneinheiten (z.B. 3 WE) — (3 WE)
Private Stellplätze — Standort
Garagen
~~Als Dachterrn werden Flachdächer festgesetzt~~
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

3. Verkehrsflächen

Fahrbahnen
Gehwege

4. Grenze d. Baugrundst. f. d. Gemeinbedarf

Zweckbestimmung — KIND. INFEKT. STATION

5. Flächen für die Forstwirtschaft

Wald mit Grenze des Landschaftschutzgebietes — WALD

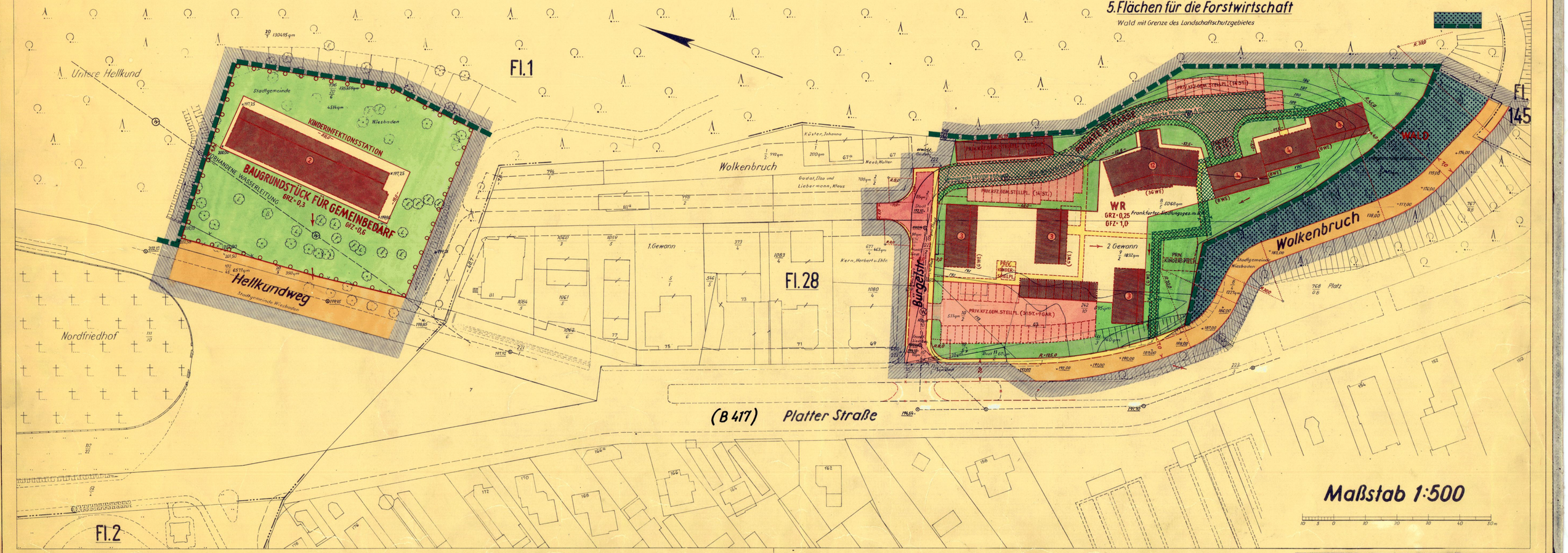

ANGEFERTIGT:
Wiesbaden, den 20. April 1966
Der Baudezernent | Stadtplanungsamt | Bauaufsichtsamt | Vermessungsamt
Stadtbaurat | Stadtbaurat | Stadtoberbaudirektor | Obervermessungsrat

AUFGESTELLT:
Dieser Bebauungsplan ist mit der Begründung durch Beschluß des Magistrats vom 16. November 1964 Nr. 2341 und der Stadtverordnetenversammlung vom 17. Dezember 1964 Nr. 424 gemäß § 2 (1) BBauG aufgestellt worden.
Wiesbaden, den 20. April 1966
Der Magistrat
Oberbürgermeister

ÖFFENTLICH AUSGELEGT:
Dieser Bebauungsplan hat mit der Begründung gemäß § 2 (6) BBauG nach ortsüblicher Bekanntmachung in den Wiesbadener Tageszeitungen vom 22. April 1966 in der Zeit vom 30. April 1966 bis einschließlich 31. Mai 1966 öffentlich ausgelegen.
Wiesbaden, den 1. Juni 1966
Der Magistrat - Vermessungsamt
Vermessungsrat

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN:
Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG in Verbindung mit § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 17.1960 (GVBl. Nr. 15 S. 103) durch Beschluß des Magistrats vom 22. August 1966 Nr. 1544 und der Stadtverordnetenversammlung vom 6. Oktober 1966 Nr. 316 als Satzung beschlossen.
Auf Grund vorgebrachter Anregung wird ein Leitungsrecht nach § 9 (1) Ziffer 11 BBauG entsprechend der grünen Eintragung festgesetzt.
Wiesbaden, den 21. Oktober 1966
Der Magistrat
Oberbürgermeister

GENEHMIGT:
Gemäß § 11 BBauG vom 23.6.1960 durch Verfügung vom - 8. Nov. 1966
Wiesbaden, den - 8. Nov. 1966
Der Regierungspräsident
I.A.

RECHTSVERBINDLICH: *siehe nebenstehend!*
Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung wird vom 28. November bis ~~28. Dezember 1966~~ öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden gemäß § 12 BBauG in den Wiesbadener Tageszeitungen am 28. November 1966 ortsüblich bekanntgemacht.
Mit diesem Tage ist der Plan rechtsverbindlich geworden.
Wiesbaden, den 28. November 1966
Der Magistrat - Vermessungsamt
I.A.
Obervermessungsrat

RECHTSVERBINDLICH:
Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung wird vom 8. 4. 1974 bis 8.5.1974 öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden gemäß § 12 BBauG in den Wiesbadener Tageszeitungen am 28. 3. 1974 ortsüblich bekanntgemacht.
Nach Ablauf der obengenannten Auslegungsfrist ist der Bebauungsplan ab 9.5.1974 rechtsverbindlich.
Wiesbaden, den 9.5.1974
Der Magistrat-Vermessungsamt
I.A.
Vermessungsdirektor